

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Sammlung aller Baden-Durlachischen, das Kirchen- und
Schulwesen, das Leben und die Gesundheit der
Menschen, die Versorgung der Armen und Steuerung des
Bettels, die innerliche Landes-Sicherheit, die ...**

Gerstlacher, Carl Friedrich

[Stuttgart], 1773

Ziffer 74

[urn:nbn:de:bsz:31-431932](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-431932)

gente dergleichen Dispensation, (*) neben einem mäßigen Tax pro Gymnasio, annoch fünfzig Gulden ohnmachlässig bezahlet, sondern auch die Grabstätten zu Verhütung des Einsinkens jedesmal ausgemauert und gewölbet werden sollen. Und wollen Wir den Betrag derer 50. fl. an denen Orten, wo Wir die Kirche unterhalten, Unserer geistlichen Verwaltung, an denen aber, wo der Gemeinde, oder fremden Collatoribus solche Last obliegt, dem Orts Almosen hiemit gnädigst zugeschrieben haben.

Bei fürkommenden Fällen habt ihr euch also nach diesem Unserem Fürstlichen Befehl genau zu achten, und Wir verbleiben euch in dessen Vernehmung mit Gnaden gewogen. Gegeben Carlsruhe den 18ten Febr. 1763.

Ziffer 74.

General-Decret an sämtliche Ober- und Aemter vom 14ten Jun. 1725.

Daß die Unterthanen nirgends anderst als bei ordentlichen inländischen Medicis und Chirurgis Rath und Hülfe suchen sollen.

Nachdem man durch die betrübte Erfahrung mehrmalen wahrgenommen, wie daß viele arme Patienten und sonst gebrechliche Leute mit Hintzanzung derer ordentlichen Medicorum und Chirurgo-

Na 3

rurgo-

(*) Bei Carlsruhe wurde hier der Anhang gemacht: „welche jedoch in Ansehung der Kirchen Unserer Fürstlichen Residenz-Stadt Carlsruhe niemals Platz greifen solle.“ und ein gleiches wurde in Ansehung der Stadt-Kirche zu Durlach verordnet.

rurgorum an auswärtige, meistens ohnerfahrene Aerzte sich halten, und dadurch meistens ohne einige Hülfe ins Verderben gestürzt werden, und aber Unsers gnädigsten Herrn Hochfürstliche Durchleucht keineswegs mehr dergleichen schädliche Unordnungen, wodurch zumalen das Geld außer Land gespielt, hingegen denen Nothleidenden doch nicht geholfen wird, mehr gestattet, sondern viel mehr gnädigst haben wollen, daß man jedesmal an die Fürstliche Leib, und andere Medicos oder Chirurgos Ordinarios in dem Land gehen, und sich derselben Rath und Hülfe bedienen solle; So hat das Oberamt solche Fürstliche Resolution und Befehl zur männiglichens Nachricht zu publiciren, und, daß darob gehalten werde, selbst gestiffene Obacht zu tragen. Decretum Carlsruhe in Cons. aul. den 14ten Jun. 1725.

Ziffer 75.

General-Decret an sämtliche Ober- und Aemter, auch Physicate, vom 30ten Sept. 1737. G. R. N. 545.

Daß denen Medicastris alles Practiciren niederzulegen, denen Unterthanen auch zu verbieten, dieselbe nicht zu consultiren.

Demnach Thro Durchleucht Unserm gnädigsten Herrn höchst mißfällig zu vernehmen fürgekommen ist, daß Dero vielfältig gemachten heilsamen Verordnungen ohngeachtet, dennoch verschiedne Personen sich unterstehen, praxin medicam, die sie nicht gelernt, zu exerciren, und aber durch dergleichen ohnerlaubte Praxin und Stümpelei denen Patienten